

Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

Lehrgangsbeschreibung

Fortbildungsangebot: Zweimal jährlich pro Inspektionsbereich

Zielgruppe: Feuerwehren mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät

Voraussetzung: Abgeschlossene MTA und vollendetes 18. Lebensjahr sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen nach G26.3

Schulungsinhalt: Grundlehrgang zum Atemschutzgeräteträger

Lehrgangsgröße: 16 Teilnehmer (Mindestanzahl 10 Teilnehmer)

Ablauf:

Von: 29.02.2020 Bis: 13.03.2020		Lehrgangsort: FF Füssen		Kurs-Nr.: AT 2020-15 S		
Datum	Uhrzeit	Thema				
29.02.2020 Samstag	08:00	AT0	Begrüßung	---	---	
	-	AT1	Einführung & Bedeutung des Atemschutzes	U	0,5 Std	
	17:00			Verantwortungen, Anforderung im Atemschutz	U	1,0 Std
			AT2.1	Grundlagen der Atmung	U	1,0 Std
			AT2.2	Sauerstoffmangel und Atemgifte	U	0,5 Std
			AT3.1	Persönliche Schutzausrüstung im Innenangriff	U	0,5 Std
			AT3.2	Arten, Aufbau & Funktion von Atemschutzgeräten	U/P	2,5 Std
			AT4	Gewöhnungsübungen (Filter & Pressluftatmer)	P	2,0 Std
02.03.2020 Montag	19:00 - 22:00	AT5	Einsatzgrundsätze	U	3,0 Std	
05.03.2020 Donnerstag	19:00 - 22:00	AT5	Einsatzgrundsätze	U	1,0 Std	
		AT5.1	Einsatzgrundsätze	P	2,0 Std	
07.03.2020 Samstag	08:00	AT6	Belastungsübung	P	2,0 Std	
	-	AT7	Atemschutznotfälle & Verhalten in Not	P	0,5 Std	
	17:00		AT7.1	Retten aus dem Gefahrenbereich	U	0,5 Std
			AT8	Schlauchpaket	P	1,0 Std
			AT9	Strahlrohrtechnik	P	1,0 Std
			AT10	Stationsausbildung	P	3,0 Std
09.03.2020 Montag	19:00 - 22:00	WBK1	Funktion, Handhabung & Grundsätze der Wärmebildkamera	U	1,0 Std	
		WBK2	Umgang mit der Wärmebildkamera	P	2,0 Std	
11.03.2020 Mittwoch	19:00 - 22:00	AT11	Atemschutzübungsanlage	P	3,0 Std	
12.03.2020 Donnerstag	19:00 - 22:00	AT13	Einsatzübung (Sicherheitstrupp, Schlauchpaket)	P	3,0 Std	
13.03.2020 Freitag	18:00	AT12	Theoretische Prüfung	U	1,0 Std	
	-	AT14	Praktische Prüfung (Atemschutzübungsanlage)	P	2,0 Std	
	22:00	AT15	Lehrgangsende	---	---	



Schutzkleidung: Bei allen Praxis-Einheiten ist die komplette persönliche Schutzkleidung mit Überjacke, Flammschutzhaube und Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 649 mitzubringen. (*Überhose & Feuerwehrhaltegurt optional*)
Zusätzlich pro Teilnehmer eine Trägerplatte mit Lungenautomat und Maske.
Für den Aufenthalt in Feuerwehrgerätehäusern (Pausen, ...) sollte stets Alltagskleidung & sauberes Schuhwerk mitgeführt werden.

Ausrüstung: Nur ordnungsgemäß geprüfte und vollständige Atemschutzgeräte sind erlaubt.
Jeder Teilnehmer benötigt eine eigene, vollständige Ausrüstung und Schutzkleidung (siehe oben).

Teilnahmegebühr: EUR 65,00 pro Teilnehmer
zzgl. Verpflegungspauschale, Kommunalgebühr und Gebühr für die Atemschutzübungsanlage

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn

Enthftung: Mit der Anmeldung der Teilnehmer bestätigt der Kommandant die körperlichen/gesundheitlichen Voraussetzungen der Teilnehmer sowie die Unversehrtheit und Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte und Masken.
(Sollten die Ausbilder Zweifel an der Einsatzbereitschaft des Teilnehmers und/oder des Gerätes haben, wird die Teilnahme am Lehrgang versagt)

Weitere Informationen:

- Am ersten Tag der Ausbildung ist eine gültige und uneingeschränkte Tauglichkeit nach G 26.3 nachzuweisen sowie das Dienstbuch ist zwingend vorzulegen.
- Teilnehmer müssen rasiert sein und dürfen keinen Bart bzw. Koteletten im Bereich des Dichtrahmen des Atemanschlusses haben. (*gilt auch bei Überdruckgeräten*)
- Fehlzeiten sind bei diesem Lehrgang nicht möglich.
- Die jeweiligen Kreisbrandmeister bzw. -inspektoren werden über die Lehrgänge in Kenntnis gesetzt.

Ansprechperson:
KBM Thomas Brauner
Mobil: 0151 / 23 67 92 24
eMail: thomas.brauner@kfv-ostallgaeu.de

Lehrgangsleiter:

Mobil: _____

(wird am ersten Abend bekannt gegeben)



Informationen für Atemschutzgeräteträger

In letzter Zeit gab es vermehrt Unstimmigkeiten, da unsere Ausbilder im Bereich der Atemschutzausbildung Teilnehmer mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen nicht zu Atemschutzübungsanlagen sowie Brandübungscontainern zugelassen hatten.

Wir bezogen uns dabei auf die FwDV 7 Punkt 3. „Anforderungen an Atemschutzgeräteträger“ auch wenn es sich hierbei „nur“ um Übungen handelte. Auf eine Diskussion der Eigenverantwortung konnten wir ebenfalls nicht eingehen, da wir bereits durch den vorhandenen Bartwuchs auf fehlende Eignung nach dem Grundsatz der G26.3 schließen mussten. Daher würde nach diesem Sachverhalt ebenfalls bereits eine Zulassung für die Atemschutzgeräteträger-Grundausbildung nicht möglich sein.

Wir haben diesen Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Meinungen nun unserem Versicherungsträger der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) geschildert und um deren Einschätzung gebeten. Die Antwort hierzu ist unverändert und ungekürzt abgedruckt:

Aus Sicht der Kommunalen Unfallversicherung Bayern ist das Vorgehen der Verantwortlichen für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger korrekt.

Das Regelwerk lässt hier auch keinen weiteren Entscheidungsspielraum – weder für die Ausbilder, noch für die Teilnehmer – zu. Hier eine Zusammenstellung aus dem Regelwerk in aufsteigender Reihenfolge bzgl. der rechtlichen Verbindlichkeit:

1. FwDV 7:
„Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet“
2. G26.3 „Atemschutzgeräte“:
Jede Veränderung, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigt, stellt einen Ausschlussgrund dar.
3. DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“:
Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien sind für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet.
Für die Betriebsanweisung ist nach dieser Regel vorgesehen, folgenden Passus aufzunehmen: **„Unrasierte Personen und Barträger dürfen Pressluftatmer nicht benutzen.“**
4. § 30 DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“:
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

- ➔ Das Regelwerk macht keinen Unterschied, ob es sich um Ausbildung, Übung oder Einsatz handelt!
- ➔ Das Regelwerk differenziert nicht zwischen Vollbart und „3-Tage-Bart“
- ➔ Ein eigenverantwortliches Abweichen ist nach dem Regelwerk weder bei Ausbildung, Übung noch Einsatz möglich.
- ➔ Ein Abweichen stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften dar, der von den Verantwortlichen für die Ausbildung nicht geduldet werden kann.

Jede weitere Diskussion (Überdruckgeräte, ungefährliche Atmosphäre bei der Übung, ...) ist folglich obsolet.